



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Systems Engineering

an der
Hochschule Landshut

Stand: 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	4
B Steckbrief des Studiengangs	6
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	8
1. Formale Angaben	8
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	9
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	15
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	18
5. Ressourcen	19
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	21
7. Dokumentation & Transparenz.....	24
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates	25
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes	25
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	26
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	30
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	34
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	37
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen	39
Kriterium 2.7: Ausstattung	39
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation	41
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	42
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch	43
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	43
E Nachlieferungen	45
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (27.01.2015)	46
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.03.2015)	47
H Stellungnahme der Fachausschüsse	49
Fachausschuss 07- Wirtschaftsinformatik (10.03.2015).....	49
Fachausschuss 06- Wirtschaftsingenieurwesen (12.03.2015).....	49

I	Beschluss der Akkreditierungskommission (27.03.2015)	51
J	Erfüllung der Auflagen (08.04.2016)	53
	Bewertung der Gutachter (01.03.2016) und der Fachausschüsse 07 und 06 (18.03.2016)	53
	Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)	58
K	Beschwerde (01.07.2016)	59
	Beschwerde der Hochschule (13.05.2016)	59
	Beschluss der Akkreditierungskommission (01.07.2016)	59

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Ma Systems Engineering	ASIIN, AR	ASIIN 2009 – 2014, verlängert bis 2015	FA 06, FA 07
<p>Vertragsschluss: 05.05.2014</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 14.08.2014</p> <p>Auditdatum: 28.10.2014</p> <p>am Standort: Am Lurzenhof 1, Landshut</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Harald Ritz, Technische Hochschule Mittelhessen;</p> <p>Christoph Ros, selbständiger Unternehmensberater;</p> <p>Prof. Alfred Schätter, Hochschule Pforzheim;</p> <p>Prof. Dr. Udo Winand, Universität Kassel;</p> <p>Matthias Nick, Studierender an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen</p>			
<p>Vertreterin der Geschäftsstelle: Marie-Isabel Zirpel</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012</p> <p>Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) der Fachausschüsse 06 – Wirtschaftsingenieurwesen i.d.F. vom 06.12.2013 und 07 – Wirtschaftsinformatik i.d.F. vom 09.12.2011</p>			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangsform	d) Dauer & Kreditpkte.	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezahl	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Systems Engineering Master of Systems Engineering (MSE)		Vollzeit	3 Semester 90 CP	SS 2008 WS/SS	15-25 pro Semester	keine	anwendungsorientiert	konsekutiv

Gem. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Systems Engineering folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„(1) Das globale Ziel des nicht-konsekutiven³ Masterstudiengangs Systems Engineering ist die Qualifizierung der Studierenden im Bereich der Planung und Durchführung komplexer interdisziplinärer Projekte. Dazu werden ihnen Kompetenzen in Projektmanagement, in der Systemgestaltung und der Unternehmensführung vermittelt.

(2) Das Studium verbindet die Vermittlung von Management- und Ingenieurkompetenzen. Durch die Kombination von Kenntnissen unterschiedlicher technischer, betriebswirtschaftlicher und wissenschaftlicher Disziplinen werden die Studierenden befähigt, komplexe Systeme zu planen und deren Entwicklung und Integration zu steuern. Dazu werden in konzentrierter und praxisnaher Form moderne Strategien, Methoden und Vorgehensweisen zur effizienten und zielgerichteten Planung und Steuerung von Projekten unter realen Randbedingungen und zur strukturierten und interdisziplinären Beschreibung großer Systeme und Prozesse vermittelt.

(3) Im Besonderen werden den Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse näher gebracht, die sie in die Lage versetzen, bei der Auslegung und Entwicklung von Systemen und Prozessen die Interessen aller betroffenen Bereiche zu berücksichtigen und dabei den vollständigen System-Lebenszyklus zu beachten. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie dazu befähigt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

³ Zu der Klassifizierung als „nicht-konsekutiv“ siehe S. 22 und 25.

(4) Neben der Vermittlung von Methoden zum Projektmanagement und der System- Gestaltung wird auch die soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiter entwickelt und es werden die interkulturellen Aspekte internationaler Projekte behandelt. Damit werden die Absolventen zu erfolgreicher Teamarbeit und zur Führung von Projektteams qualifiziert.

(5) Dieses Studium richtet sich vor allem an Absolventen eines Wirtschafts-, Ingenieur- oder Informatikstudiums. Es qualifiziert sie für effizientes Arbeiten in interdisziplinären Projektteams und bietet ihnen eine solide Basis für eine spätere Position als Führungskraft oder Projektleiter.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Studien-semester	Modul	Präsenz-zeit (h)	Workload (h)	ECTS Credits
1	Grundlagen des Systems Engineering	4	150	5
	Projektmanagement	4	150	5
	Systemmodellierung	4	150	5
	Integriertes Qualitäts- und Umweltmanagement	4	150	5
	Arbeitsmethodik und soziale Kompetenz	4	150	5
	Wahlpflichtmodul(e)		150	5
2	Prozess-Simulation	4	150	5
	Produktionsorientierte Logistiksysteme	4	150	5
	Unternehmensführung	4	150	5
	Cross Cultural Project Management	4	150	5
	Praxisorientiertes Studienprojekt	1	150	5
	Wahlpflichtmodul(e)		150	5
3	Masterarbeit inkl. Master-Seminar	2	900	30
	Summe		2700	90

C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- vgl. §§ 2, 3 und 10 der Studien- und Prüfungsordnung sowie deren Anlage (Bezeichnung, Regelstudienzeit und zu erwerbende Kreditpunkte, Abschlussgrad)
- vgl. Kapitel 1, Formale Angaben (Studiengangsform, erstmalige Aufnahme des Studienbetriebs, Aufnahmerhythmus, angestrebte Studierendenzahl, Gebühren, Profil)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter entsprechen die formalen Angaben grundsätzlich den Vorgaben. Im Gespräch mit der Hochschule erfahren sie, dass zukünftig bei Bedarf nicht nur zum Sommersemester in den dreisemestrigen Studiengang eingeschrieben wird, sondern auch zum Wintersemester (vgl. Kriterium 3.1 – Struktur und Modularisierung).

Ausführlich diskutieren die Gutachter die Bezeichnung des Studiengangs. Die Erläuterung der Hochschule, dass der Begriff „Systems Engineering“ Mitte des letzten Jahrhunderts in den USA geprägt wurde und verdeutlicht, dass der Studiengang fachbereichsübergreifende Managementmethoden zur Beherrschung der Komplexität großer Projekte, Systeme und Prozesse behandelt, können die Gutachter nachvollziehen. Auch ist ihnen bewusst, dass die Hochschule den Begriff bereits seit 2008 für den Masterstudiengang und auch davor für einen gleichnamigen Aufbaustudiengang verwendet und der Studiengang unter dieser Bezeichnung insbesondere in der Region bekannt und bewährt ist. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren die Gutachter jedoch, dass die Bezeichnung des Studiengangs bei der Suche nach einem Arbeits- oder Praktikumsplatz nicht unbedingt hilfreich ist. Zwar wüsste die regionale Automobilindustrie den Studiengang einzuordnen. Nichttechnischen Arbeitgebern sei aber nicht klar, dass der Studiengang die beiden Säulen Projektmanagement und Systemmanagement umfasst. Andere wiederum würden den Studiengang fälschlicherweise als Studiengang der Elektrotechnik sehen. Die Studierenden vertreten die Ansicht, dass der ebenfalls von der Hochschule Landshut angebotene und dieselbe Zielrichtung vertretende weiterbildende Masterstudiengang „Systems und Project Management“ für Außenstehende die Zielsetzung und Inhalte des Studiengangs sehr viel deutlicher macht. Die Gutachter schließen sich dieser Ansicht an und empfehlen der Hoch-

schule, die Bezeichnung des Studiengangs dahingehend zu überdenken, dass der Management-Anteil deutlicher aus dem Namen hervorgeht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Die Gutachter bestätigen die von Ihnen angedachte Empfehlung, die Bezeichnung des Studiengangs dahingehend zu überdenken, dass der Management-Anteil deutlicher daraus hervorgeht. Weitere auflagen- oder empfehlungsrelevante Punkte sehen sie nicht.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 2 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung (Studienziel)
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage der Hochschule

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter hat die Hochschule mit der Formulierung der Ziele des Studiengangs die akademische und professionelle Einordnung des Abschlusses vorgenommen. Die akademische Einordnung entspricht einem dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ entsprechenden Ausbildungsniveau und auch die professionelle Einordnung erscheint niveauangemessen und nachvollziehbar (wobei die Gutachter hinterfragen, inwiefern die Studierenden tatsächlich zu einer Tätigkeit als Projektleiter befähigt werden, vgl. Kriterium 2.4 – Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug). Die Ziele des Studiengangs sind in der Studien- und Prüfungsordnung verankert und veröffentlicht.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung (Studienziel)
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage der Hochschule

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass die im Selbstbericht dargestellten Lernergebnisse des Studiengangs aussagekräftig, programmspezifisch und niveaugerecht formuliert sind. Sie finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung wieder und sind somit für Studierende und Studieninteressierte zugänglich und so verankert, dass sie sich darauf berufen können. Potentiellen Arbeitgebern stehen über das Diploma Supplement ebenfalls Informationen über die Kompetenzen der Absolventen zur Verfügung.

Die beschriebenen Lernergebnisse geben nach Eindruck der Gutachter einen guten Einblick in die im Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen. Die Absolventen des Studiengangs sollen zum Management großer Projekte und zur Beherrschung komplexer Systeme befähigt werden (inwiefern dieses Profil aus der Bezeichnung deutlich wird, diskutieren die Gutachter unter Kriterium 1 – Formale Angaben). Der Studiengang lässt sich dabei nicht gänzlich z.B. der Wirtschaftsinformatik oder dem Wirtschaftsingenieurwesen zuordnen, sondern er ist interdisziplinär angelegt und entspricht damit auch der hochschulischen Ausrichtung auf lebenslanges und interdisziplinäres Lernen. Die Anregung für die Einrichtung des Studiengangs gab das Bayerische Staatsministerium nach der guten Resonanz auf einen ähnlich gelagerten Studiengang an der Hochschule München. Ausgearbeitet wurden Zielsetzung und Inhalte dann in Zusammenarbeit mit der regionalen Industrie. Auf Grund zunehmenden Bedarfs im konsekutiven Bereich soll dieser Studiengang parallel zu dem inhaltlich ähnlich gelagerten weiterbildenden Masterstudiengang Systems and Project Management (der jedoch in den vergangenen beiden Jahren nicht angeboten wurde) bestehen.

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden und Lehrenden auf der Homepage des Studiengangs zur Verfügung. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich grundsätzlich erkennen, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen sollen. Dennoch sehen die Gutachter hinsichtlich zweier Punkte Überarbeitungsbedarf: In der Rubrik „Angestrebte Lernergebnisse“ wird durchaus deutlich, welche Kompetenzen die Studierenden in den entsprechenden Modulen erlangen sollen. Doch sind diese Beschreibungen teilweise sehr kurz gehalten im Vergleich zu den zu vermittelnden Inhalten und scheinen auch nicht alle zu erwerbenden Kompeten-

zen wiederzugeben und lassen zudem nicht immer den Schluss zu, dass es sich um Module auf Masterniveau handelt (bspw. in den Modulen Grundlagen des Systems Engineering, Cross-Cultural Project Management). Zudem verdeutlichen die Bezeichnungen der Module nicht immer das angestrebte Niveau. So erachten die Gutachter die Bezeichnung z.B. der Module „Grundlagen des Systems Engineering“ oder „Systemmodellierung“ nicht als geeignet, um Außenstehenden deutlich zu machen, dass es sich um Module auf Master-niveau handelt, auch wenn sie in der Praxis als solche ausgestaltet sind. Um eine hinreichende Transparenz über die zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte zu gewährleisten, erachten die Gutachter daher eine Überarbeitung der Modulbezeichnungen und -beschreibungen als notwendig.

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.4 (Arbeitsperspektiven und Praxisbezug)
- vgl. Selbstbericht, Anlage 14 (Alumnibefragung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Arbeitsmarktperspektiven der Absolventen des Studiengangs. Grundsätzlich stimmen sie mit der Hochschule überein, dass eine Nachfrage nach Absolventen des Studiengangs vorhanden ist und die dargestellten Kompetenzen eine Aufnahme entsprechender beruflicher Tätigkeiten ermöglichen. Im Gespräch mit der Hochschule wird auch deutlich, dass diese die in den Studienzielen beschriebene Position des Projektleiters auch erst nach angemessener Praxis- und Berufserfahrung als realistisch erachtet. Den Gutachtern fällt bei der Durchsicht der Alumni-Befragung jedoch auf, dass die Nachfrage am Arbeitsmarkt nach Absolventen des Studiengangs die schlechteste Bewertung erhalten hat (Mittelwert 2,45). Auch wenn die Repräsentativität der Befragungsergebnisse auf Grund des sehr geringen Rücklaufs fraglich ist, geben die Gutachter zu bedenken, dass dieser schlechtere Wert auf der Unkenntnis überregionaler Arbeitgeber beruhen könnte, was Ziel und Inhalt des Studiengangs angeht (vgl. Kriterium 1 – Formale Angaben). Insgesamt können die Gutachter jedoch nachvollziehen, dass regional sehr gute Arbeitsmarktperspektiven bestehen und die Notwendigkeit von interdisziplinär ausgebildeten Absolventen immer deutlicher wird. So wird eine Vielzahl der Absolventen von der Firma Dräxlmaier eingestellt. Zudem sollen in Kooperation mit BMW zukünftig interdisziplinäre Forschungsprojekte in einem neuen Technologiezentrum in Dingolfing bearbeitet werden, eine Kooperation, die unter anderem auf Grund der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs zustande kam.

Als sehr positiv erachten die Gutachter das praxisorientierte Studienprojekt im zweiten Semester. Dieses wird häufig mit kleinen und mittleren Unternehmen der Region durchgeführt und kann auch anschließend zur Masterarbeit hinleiten. Die Projekte werden in der Regel von einem Lehrbeauftragten eingebracht, der diese den Studierenden dann zur Auswahl stellt und sie vom Kick-off bis zur abschließenden Präsentation der Ergebnisse begleitet. Die Gutachter sind der Ansicht, dass damit ein angemessener Bezug zur beruflichen Praxis in die Ausbildung integriert ist.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)
- vgl. § 5 Allgemeine Prüfungsordnung (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Danach kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in einem Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss mit der Note „gut“ oder besser hat. Absolventen anderer Fachrichtungen werden auch zugelassen, wenn sie jeweils mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Technik/Informatik/Naturwissenschaften nachweisen. Prinzipiell sind die Gutachter der Ansicht, dass damit Verfahren und Qualitätskriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang verständlich und transparent geregelt sind. Ihrer Ansicht nach ist die Formulierung jedoch dahingehend inkonsequent, dass sie impliziert, dass Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengänge die 15 ECTS-Punkte Vorgaben in allen Fällen erfüllen. Hier raten die Gutachter daher, die Zugangsformulierungen nochmals zu überdenken.

Vor dem Hintergrund der breit gefächerten Zielgruppe fragen die Gutachter, ob die Hochschule einen Angleich der verschiedenen Eingangsqualifikationen erwägt, bspw. in Form von Brückenkursen oder der Vorgabe bestimmter Pfade durchs Studium. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule eine solche Separierung der Studierenden nicht anstrebt, zum einen, um auch zwischen den Studierenden einen interdisziplinären Austausch zu ermöglichen und zum anderen argumentiert sie, dass unterschiedliche Vorkenntnisse zu unterschiedlichem Aufwand je nach Modul führen, dieser Aufwand sich über die verschiedenen Module hinweg jedoch ausgleichen würde.

Die Gutachter beurteilen die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Eine Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen

ist möglich und geregelt. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Lernergebnisse bestehen, deutlich. Zudem besteht mit der *Anerkennungspflicht* („sind [...] anzuerkennen“) auch die Umkehrung der Beweislast im Falle eines negativen Anerkennungsentscheids.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern, ob das vorliegende Curriculum das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglicht. So fragen sie im Gespräch mit der Hochschule, wie die Studierenden zum „Management komplexer Systeme“ befähigt werden und wie das Thema Komplexität in den Modulen vermittelt wird. Sie erfahren, dass die Strukturierung komplexer Systeme und Prozesse insbesondere in den Modulen Grundlagen des Systems Engineering, Systemmodellierung und Prozesssimulation thematisiert wird. Zudem werden in vielen Modulen Kleingruppen gebildet, in denen die Studierenden intensiv üben, Struktur in komplexe Systeme zu bringen. Bei der Durchsicht der Modulbeschreibungen stellen die Gutachter fest, dass die Module Grundlagen des Systems Engineering und Prozesssimulation durchaus anspruchsvoll ausgestaltet sind und dem angestrebten Masterniveau entsprechen. Andere Module, wie bspw. Systemmodellierung oder das Wahlpflichtmodul Marketing und Vertrieb sehen sie eher auf Bachelorniveau, was nach Ansicht der Gutachter auch durch die sehr heterogene Studierendenklientel begründet ist. Sie empfehlen hier, zumindest bei der Wahl der Wahlpflichtmodule, durch entsprechende Maßnahmen die Sicherstellung des Masterniveaus zu gewährleisten (vgl. Kriterium 3.1 – Struktur und Modularisierung).

Vor dem Hintergrund des besonderen Augenmerks der Hochschule auf die Interdisziplinarität des Studiengangs fragen die Gutachter, ob dieser als solches konzipiert ist und wie die Interdisziplinarität den Studierenden vermittelt wird. Sie erfahren, dass zwei Aspekte den interdisziplinären Kompetenzerwerb der Studierenden fördern sollen. Zum einen werden Studierende mit unterschiedlichen Vorkenntnissen und aus verschiedenen Bereichen in Arbeitsgruppen zusammengefasst. Zum anderen haben die Professoren unterschiedliche berufliche Hintergründe (bspw. aus der Industrie oder der Beratung), die sie in die Lehre einfließen lassen. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis, geben aber den Hinweis, dass über die Zusammensetzung der Studierenden und Lehrenden hinaus auch durch ausgewählte Lehrinhalte und –methoden Interdisziplinarität vermittelt werden

kann. Eine Verknüpfung der zu integrierenden Bereiche sollte aktiv vermittelt und reflektiert werden. Wo dies bereits geschieht, bspw. im Studienprojekt, könnte der interdisziplinäre Kompetenzerwerb noch stärker herausgestellt werden.

Im Gespräch mit der Hochschule erörtern die Gutachter, ob und wie die Studieninhalte regelmäßig an aktuelle, praxisrelevante Entwicklungen angepasst werden. Sie erfahren, dass sich die Studienkommission Systems Engineering zweimal im Semester trifft, um Änderungen am Curriculum zu besprechen. Dabei werden auch Rückmeldungen aus der Industrie aufgegriffen, so wurden bspw. Prozesse und Change Management stärker in die Module integriert. Einen formalen Prozess zur regelmäßigen Aktualisierung des Curriculums auch unter Einbeziehung des Feedbacks von Arbeitgebern oder Alumni gibt es bislang nicht. Die Hochschule kann sich aber vorstellen, diesen Rat der Gutachter aufzunehmen und zukünftig umzusetzen.

Vor dem Hintergrund, dass die Lehrenden die Studierenden anwendungsorientiert ausbilden wollen, fragen die Gutachter auch nach Umfang, Differenzierung und Aktualität der juristischen Inhalte. Die Sensibilität für die im beruflichen Umfeld immer häufiger auftretenden juristischen Themen sollte ihrer Ansicht nach durch das Curriculum vermittelt werden. Zwar können sie nachvollziehen, dass die Hochschule im Pflichtbereich des dreisemestrigen Studiengangs nicht auf Kosten schon bestehender Module juristische Inhalte integrieren möchte. Die Gutachter empfehlen jedoch, im Wahlpflichtbereich auf den Studiengang zugeschnittene juristische Module anzubieten, um den Studierenden entsprechende Kompetenzen zu vermitteln.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter halten an der von Ihnen angedachten Auflage hinsichtlich der Modulbeschreibungen und –bezeichnungen fest. So muss aus beiden das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte deutlich werden. Die Beschreibungen sollten zudem kompetenzorientiert formuliert sein.

Zudem erachten die Gutachter auch ihre curriculare Empfehlung weiterhin für relevant: Zur Gewährleistung einer anwendungsorientierten Lehre empfehlen sie die Integration von auf den Studiengang zugeschnittenen juristischen Wahlpflichtmodulen.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- vgl. Studienverlaufsplan im Modulhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1 (Struktur und Modularisierung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass inhaltlich abgestimmte Lehr- und Lernpakete gebildet worden sind und die Modularisierung diesbezüglich gelungen ist. Zukünftig soll bei Bedarf nicht nur zum Sommersemester in den dreisemestrigen Studiengang eingeschrieben werden, sondern auch zum Wintersemester. Die Module Grundlagen des Systems Engineering, Cross Cultural Project Management, Praxisorientiertes Studienprojekt und Projektmanagement sollen dafür semesterweise angeboten werden, die übrigen Module bauen nach Auskunft der Hochschule nicht aufeinander auf und müssen daher in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Modulangebot so aufeinander abgestimmt ist, dass der Studienbeginn in jedem Semester möglich ist. Auch insgesamt attestieren sie dem Studiengang eine sehr gute Studierbarkeit.

Die Studierenden berichten, dass sie, wenn überhaupt, im Rahmen des Bachelorstudiengangs im Ausland waren und keine längeren Auslandsaufenthalte in dem dreisemestrigen Master geplant werden. Es besteht von Seiten der Hochschule aber die Möglichkeit, die Masterarbeit im Ausland zu schreiben. In dem Fall werden Studierende vom Masterseminar befreit und müssen nach ihrer Rückkehr einen Vortrag über ihren Auslandsaufenthalt halten. Angeboten wird zudem das Wahlmodul „International Systems Engineering“ bei dem die Studierenden zwei Wochen an der University of Texas at Dallas verbringen.

Die Gutachter stellen im Gespräch mit den Studierenden fest, dass diesen nicht, wie von der Hochschule berichtet, je nach individuellen Vorkenntnissen nur bestimmte Wahlpflichtmodule genehmigt werden. So wählen bspw. Studierende mit einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre das Wahlpflichtmodul „Marketing und Vertrieb“, ein Modul, das klassischerweise einem Bachelorstudiengang in Betriebswirtschaftslehre und keinem Masterstudiengang zugeordnet werden kann. Das Angebot eines Moduls zum Thema Marketing und Vertrieb in diesem Masterstudiengang an sich erachten die Gutachter als unkritisch, so kann es das Wissen eines Absolventen der Informatik oder der Ingenieurwissenschaften so verbreitern, dass das Erreichen der insgesamt angestrebten Lernergebnisse und des Qualifikationsniveaus im Masterstudiengang außer Frage steht. Doch muss nach Ansicht der Gutachter gewährleistet werden, dass die heterogenen Ein-

gangsqualifikationen der Studierenden so berücksichtigt werden, dass das Masterniveau insgesamt erreicht wird und Studierende nicht wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und im Masterstudium wählen. Dies kann zum einen geschehen, indem die Hochschule bspw. Brückenmodule anbietet, um die unterschiedlichen Voraussetzungen anzugleichen und das Niveau in den Modulen insgesamt anheben zu können. Da die Hochschule zur Ermöglichung der interdisziplinären Gruppenzusammensetzung jedoch keine Aufspaltung der Studierenden je nach Eingangsqualifikation herbeiführen will, sollte aber nach Ansicht der Gutachter zumindest bei der Wahl der Wahlpflichtmodule durch geeignete Maßnahmen darauf geachtet werden, dass das Niveau der angestrebten Lernergebnisse zum Abschluss des Studiums erreicht wird.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

Evidenzen:

- vgl. Studienverlaufsplan im Modulhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2 (Arbeitslast und Kreditpunkte)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat ein Kreditpunktsystem etabliert. Danach wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben, pro Semester sind gemäß dem Studienverlaufsplan 30 Kreditpunkte vorgesehen. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. Die Gutachter zeigen sich jedoch verwundert, dass die Passgenauigkeit der angenommenen zur tatsächlichen Arbeitslast der Studierenden in keiner Weise nachverfolgt wird. Zwar berichten die Studierenden, dass sie die Arbeitslast insgesamt als angemessen erachten und es keinen Ausreißer bei einzelnen Modulen gibt. Abhängig von den Vorkenntnissen der Studierenden wurden verschiedene Module als schwerer bzw. leichter beurteilt, dies gleicht sich nach Auskunft der Studierenden über die Module hinweg aber aus. Dennoch erachten die Gutachter die Etablierung eines Instruments zur systematischen Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes als notwendig, um eventuelle Ausreißer frühzeitig zu erkennen und korrigieren zu können.

Die Anerkennung extern erbrachter Leistungen wird im obigen Abschnitt C 2.5 – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen thematisiert.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.3 (Didaktik)

- Gespräch mit den Lehrenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

In den Modulbeschreibungen wird der Arbeitsaufwand für das Präsenz- und Selbststudium explizit dargelegt. Das Gutachterteam bewertet das Verhältnis von Präsenz- zu Eigenstudium als angemessen, um die definierten Ziele zu erreichen. Auch die Lehrmethoden unterstützen das Erreichen der Lernergebnisse zum Studienabschluss.

Neben den Pflichtmodulen sind im Curriculum auch zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP vorgesehen. Die Gutachter stellen jedoch fest, dass in dem Studiengang nur drei Wahlpflichtmodule angeboten werden, aus denen die Studierenden dann entsprechend zwei Module wählen müssen: Marketing und Vertrieb, Wirtschafts- und Unternehmensrecht sowie International Systems Engineering. Die Gutachter hinterfragen, ob das Angebot von drei Modulen ausreicht, um den Studierenden die Bildung individueller Schwerpunkte zu ermöglichen. Sie nehmen die Ausführung der Hochschule zur Kenntnis, dass auf Grund fehlender Kapazitäten keine weiteren Wahlpflichtmodule angeboten werden, jedoch auch Module aus anderen Masterstudiengängen sowie der Virtuellen Hochschule Bayern gewählt werden können. Diese müssen mit dem Studiengangsleiter abgestimmt werden. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren die Gutachter jedoch, dass die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen nur in Einzelfällen tatsächlich möglich ist. Dies liegt zum einen an zeitlichen Überschneidungen und zum anderen an internen Zugangsbeschränkungen zu Modulen anderer Studiengänge. Dies führt dazu, dass die Studierenden in aller Regel zwei der drei separat für den Studiengang angebotenen Module wählen. Die Gutachter empfehlen daher, im Curriculum das Auswahlangebot an Wahlpflichtmodulen zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung haben.

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.4 (Unterstützung und Beratung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Über u.a. den Behindertenbeauftragten und die Frauenbeauftragte stehen auch für unterschiedliche Studierendengruppen differenzierte Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Studierenden äußern sich gegenüber den Gutachtern positiv über die Betreuung in dem Studiengang, insbesondere mit der Unterstützung durch den Studiengangsleiter zeigen sie sich sehr zufrieden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Gutachter danken für die Klarstellung der Hochschule, dass bislang tatsächlich nur bei der Wahl externer Wahlpflichtmodule durch den Studiengangsleiter überprüft wird, ob die Inhalte des Moduls sinnvoll in den Bereich des Systems Engineering eingeordnet werden können. Eine Überprüfung der für die Studierenden individuell sinnvollen Wahl findet dagegen bislang nicht statt, wenn das Wahlpflichtmodul im Rahmen des Masterstudiengangs Systems Engineering angeboten wird. Die Gutachter bestätigen daher die von ihnen angedachte Empfehlung: Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte durch geeignete Maßnahmen darauf geachtet werden, dass das Niveau der angestrebten Lernergebnisse zum Abschluss des Studiums erreicht wird. Zudem empfehlen sie, das Auswahlangebot der Wahlpflichtmodule zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung haben.

Einen auflagenrelevanten Kritikpunkt sehen die Gutachter in der Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes der Studierenden, die systematisch erfolgen sollte, um eventuelle Ausreißer frühzeitig zu erkennen und korrigieren zu können.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- vgl. § 8 Studien- und Prüfungsordnung (Masterarbeit)
- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)
- vgl. §§ 9-16 Allgemeine Prüfungsordnung (Prüfungsarten, -bewertungen und -wiederholungen)
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 4 (Prüfungen)
- vgl. Modulbeschreibungen (Art und Form der Prüfungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und Ausgestaltung der Prüfungen. Sie stellen fest, dass die Prüfungen so organisiert sind, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Verteilung der Prüfungen auf die Prüfungswochen wird von den Studierenden als sinnvoll bewertet. Die Prüfungsformen

sind in der Modulbeschreibung für jedes Modul festgelegt. Bei der Durchsicht der Modulbeschreibungen stellen die Gutachter jedoch fest, dass hauptsächlich schriftliche Prüfungen vorgesehen sind. Lediglich drei Module werden mit Ausarbeitungen abgeschlossen, ein Modul mit einer Prozessmodellierung. Mündliche Prüfungen sind gar nicht vorgesehen. Insgesamt kommen die Gutachter daher zu dem Schluss, dass das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin ausgerichtet werden könnte.

Die Abschlussarbeiten werden nach Auskunft der Hochschule in der Regel extern geschrieben. Zumindest einer der beiden Bewerter muss dabei Dozent im Masterstudiengang Systems Engineering sein. Ebenso muss zumindest einer der beiden Bewerter hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein. Die Betreuung extern durchgeführter Abschlussarbeiten ist damit verbindlich geregelt. Bei der Durchsicht der vorgelegten Masterarbeiten stellen die Gutachter jedoch in Frage, ob diese auf einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Niveau bearbeitet werden. So werden teilweise nur Praxisprobleme dargestellt. Eine Einführung in das Thema, die verwendete Methodik und eine Einführung in den aktuellen Forschungsstand sind nicht immer gegeben. Auch die Literaturangaben entsprechen nicht immer dem, was sich die Gutachter im Rahmen einer Masterarbeit vorstellen. Vor dem Hintergrund einer ähnlich gelagerten Empfehlung in der Erstakkreditierung empfehlen die Gutachter daher, weiter darauf zu achten, dass die Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter halten an den von ihnen angedachten Empfehlungen hinsichtlich der Prüfungen fest. So sollte das Spektrum der Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin ausgerichtet werden. Zudem empfehlen sie, weiter darauf zu achten, dass die Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.1 (Beteiligtes Personal)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule, ob die personellen Kapazitäten für die Sicherstellung des Lehrangebots und die Betreuung der Studierenden ausreichend sind. Sie stellen fest, dass nur ein hauptamtlicher Lehrender dem Studiengang zugeordnet ist, zwei weitere Professoren aus den Fakultäten Betriebswirtschaft und Informatik sind beteiligt. Der hauptamtlich Lehrende scheidet aus Altergründen im Akkreditierungszeitraum aus, dessen Stelle ist jedoch nach Auskunft der Hochschule bereits wieder ausgeschrieben. Ein weiterer größerer Ausbau der Stellen ist in den kommenden Jahren nicht vorgesehen, würde jedoch von Seiten der Studiengangsverantwortlichen begrüßt, insbesondere, um Forschungs- und Praxissemester regelmäßiger wahrnehmen zu können. Diese werden vom Dekan genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die Lehre von einem anderen Lehrenden übernommen wird, was auf Grund der allgemein hohen Lehrbelastung nicht selbstverständlich ist. Zur Einschätzung der Lehrbelastung bitten die Gutachter um Nachlieferung einer Lehrbelastungsanalyse.

44 Prozent der Pflichtmodule werden von Lehrbeauftragten übernommen. Sowohl Hochschule als auch Studierende zeigen sich mit den Lehrbeauftragten sehr zufrieden. Wegen der starken Industrie in der Region ist auch der Pool an geeigneten Lehrbeauftragten groß. Dennoch empfehlen die Gutachter insgesamt die Steigerung des Anteils der am Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden, zum einen, um weitere Pflichtmodule durch hauptamtlich Lehrende abdecken zu können und zum anderen, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern zu schaffen.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung
--

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.2 (Personalentwicklung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl hauptamtlichen Lehrenden als auch Lehrbeauftragten verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrgenommen werden. Fachliche Weiterbildung in Form von Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern könnte durch die Steigerung des hauptamtlichen Personals erleichtert werden.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.3 (Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die eingesetzten Ressourcen eine tragfähige Grundlage für das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zum Studienabschluss bilden. Die Finanzierung des Studiengangs scheint für den Akkreditierungszeitraum gesichert. Sowohl Lehrende als auch Studierende zeigen sich mit der Ausstattung und den zur Verfügung stehenden Räumen sehr zufrieden. Besonders gelobt wird die Bibliothek mit ihrer 24-Stunden-Ausleihe und -Öffnungszeit. Die Studierenden berichten, dass sie selbst das Bibliothekspersonal um die Neuanschaffung von Büchern bitten können und diese Bestellungen bei ausreichendem Budget auch umgehend vorgenommen werden. Die Gutachter gelangen bei der Führung zu einem sehr positiven Eindruck von der Ausstattung, die in dem Studiengang zur Verfügung steht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Gutachter danken der Hochschule für die Nachlieferung der Lehrbelastungsanalyse. Sie sehen sich in dem Eindruck bestätigt, dass die Verantwortung für den Studiengang hauptsächlich an dem einzigen hauptamtlichen Lehrenden hängt. Die Gutachter empfehlen die Steigerung des Anteils der am Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden, zum einen, um weitere Pflichtmodule durch hauptamtlich Lehrende abdecken zu können und zum anderen, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern zu schaffen.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 6 (Qualitätssicherungsmanagement)
- vgl. Evaluationsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das von der Hochschule beschriebene Qualitätssicherungskonzept wird von den Gutachtern in Hinblick auf seinen Beitrag zur Weiterentwicklung und stetigen Verbesserung des Studiengangs bewertet. Die Gutachter stellen fest, dass die Hochschule Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen entwickelt hat. Im Gespräch mit den Gutachtern zeigt sie zudem erste Prozessbeschreibungen für das Qualitätsmanagement, die derzeit

hochschulweit entwickelt und dokumentiert werden. Die Gutachter begrüßen diese Prozessbeschreibungen und sehen sie als Ansatz, Ziele, Zielabweichungen und Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen daraus ableiten zu können. Keinen formalen Prozess gibt es bislang zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Curriculums. Hier empfehlen die Gutachter, einen solchen in Ergänzung zu den schon bestehenden Beschreibungen zu etablieren (vgl. Kriterium 2.5 – Curriculum). Einbezogen werden sollten dabei auch die Studierenden. Im Gespräch mit den Gutachtern berichten diese, dass ihnen nicht klar ist, wie sie sich in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbringen können und inwiefern ihre Wünsche bislang dabei berücksichtigt wurden. Eine strukturelle Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs scheint den Gutachtern daher noch nicht hinreichend gegeben.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 6 (Qualitätssicherungsmanagement)
- vgl. Evaluationsordnung
- vgl. Selbstbericht, Anlage 14 (Alumnibefragung)
- vgl. Studierendenzahlen, Verteilung der Noten

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können nachvollziehen, dass der Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden insbesondere auf Grund der kleinen Kohorten sehr gut ist und Probleme in der Regel auf direktem Wege besprochen werden können. Die Gutachter hinterfragen aber, ob auch die verschiedenen institutionalisierten Evaluationen und Methoden die Verantwortlichen des Studiengangs in die Lage versetzen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Sie fragen insbesondere, welche Erfahrungen mit den individuellen Lehrveranstaltungsevaluationen gesammelt wurden. Die Gutachter erfahren, dass sowohl bei hauptamtlich Lehrenden als auch bei Lehrbeauftragten mindestens alle zwei Jahre die Veranstaltungen evaluiert werden. Die Lehrenden werten die Ergebnisse selbständig aus und sollen die darüber erstellte Zusammenfassung mit den Studierenden besprechen. Anschließend werden die Zusammenfassungen dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. Ziel der Lehrevaluation ist nach Auskunft der Hochschule nicht die Kontrolle der Lehrenden, sondern den Lehrenden ein individuelles Feedback mit dem Aufzeigen von Verbesserungspotentialen zu ermöglichen. Die Gutachter sehen eine Auswertung der Lehrevaluation durch die Lehrenden selbst im Sinne der Objektivität jedoch kritisch. Hier würden sie es als sinnvoller erachten, die Evaluationen zentral auszuwerten, um auch die Möglichkeit zu haben, auf die Ergebnisse reagierende Maßnahmen zentral anzuordnen. Die Auswer-

tung der Evaluationen könnte darüber hinaus auch den Studierendenvertretern zur Verfügung gestellt werden. Auch der Zeitpunkt der Lehrevaluation erscheint ungünstig. Da sie in der letzten Sitzung durchgeführt wird, findet nach Auskunft der Studierenden in der Regel keine Rückkopplung der Ergebnisse statt.

Der Workload der Studierenden in den einzelnen Modulen wird bislang nicht erhoben. Die Gutachter erachten die Etablierung eines Instruments zur systematischen Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes als notwendig, um ggf. Maßnahmen treffen zu können, die zur Übereinstimmung von Arbeitsaufwand und Kreditpunkten führen.

Schließlich erörtern die Gutachter die Absolventenbefragungen. Sie stellen fest, dass die letzte Absolventenbefragung vor drei Jahren vorgenommen wurde und bislang keine Verstetigung vorgesehen ist. Die Gutachter können nachvollziehen, dass die Durchführung einer eigenen, studiengangsspezifischen Absolventenstudie auf Grund geringer Rücklaufquoten nicht einfach umzusetzen ist. Hier würden sie dennoch das Ergreifen weiterer Maßnahmen für sinnvoll erachten, so dass deutlich wird, ob die Studiengangsziele und die gewünschte Berufsbefähigung erreicht wurden und in welchen Bereichen ggf. Verbesserungsbedarf besteht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Hinsichtlich des Qualitätssicherungskonzepts und seiner Instrumente halten die Gutachter an der von Ihnen angedachten Auflage fest. So sollten die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden. Die Auswertung der Lehrevaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Zudem sollte die Absolventenbefragungen systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Schließlich empfehlen die Gutachter, in Ergänzung zu den schon bestehenden Prozessbeschreibungen einen Prozess zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Curriculums zu etablieren.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering (in-Kraft-gesetzt)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (in-Kraft-gesetzt)
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen (in-Kraft-gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die dem Studiengang zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle maßgeblichen Regelungen. Die Gutachter erkennen, dass diese im Rahmen des Prozesses der In-Kraft-Setzung einer Rechtsprüfung unterzogen wurden. Ihnen fällt lediglich ein Fehler in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung auf: Hier ist noch von einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang die Rede, tatsächlich handelt es sich inzwischen aber um einen konsekutiven Studiengang.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- vgl. Diploma Supplement für den Masterstudiengang Systems Engineering

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vergabe des Diploma Supplement ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung verbindlich geregelt, und es gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung wird im Diploma Supplement eine relative ECTS-Abschlussnote aufgeführt, die die Einordnung des individuellen Abschlusses ermöglicht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter sehen die vorstehenden Kriterien soweit erfüllt, dass sich keine auflagen- und/oder empfehlungsrelevanten Kritikpunkte ergeben.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- vgl. § 2 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung (Studienziel)
- vgl. Diploma Supplement
- vgl. Homepage der Hochschule

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter nehmen die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Diploma Supplement und im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass die akademische Einordnung dem Masterniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ entspricht und die Qualifikationsziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Neben der wissenschaftlichen Befähigung beinhalten sie zudem die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen: So qualifiziert das Studium die Studierenden „für effizientes Arbeiten in interdisziplinären Projektteams und bietet ihnen eine solide Basis für eine spätere Position als Führungskraft oder Projektleiter“. Schließlich sehen die Gutachter auch, dass die angestrebten Qualifikationsziele sowohl die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden als auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement umfassen. So soll explizit die soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden weiter entwickelt werden und auch interkulturelle Aspekte internationaler Projekte werden behandelt. Somit dient der Studiengang auch der Förderung einer der Hochschulqualifikation angemessenen Rolle und Verantwortung im gesamtgesellschaftlichen Kontext.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter sehen das vorstehende Kriterium soweit erfüllt, dass sich keine auflagen- und/oder empfehlungsrelevanten Kritikpunkte ergeben.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- vgl. § 3 Studien- und Prüfungsordnung sowie deren Anlage (Regelstudienzeit, Umfang der Masterarbeit)
- vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)
- vgl. § 5 Allgemeine Prüfungsordnung (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Studiengang eingehalten. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt drei Semester und es werden 90 ECTS-Punkte erworben. Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind so ausgestaltet, dass zum Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben werden. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst inklusive Masterseminar 30 ECTS-Punkte. Eine Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist möglich und geregelt.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist u.a. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

A 3. Studiengangsprofile

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 1, Formale Angaben (Profil)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bestätigen, dass der Masterstudiengang als anwendungsorientiert eingeordnet werden kann. Sie erkennen dies u.a. an den praktischen Anteilen im Studium (u.a. durch das Praxisprojekt) und die Möglichkeit, die Abschlussarbeit extern zu schreiben.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Evidenzen:

- vgl. Kapitel 1, Formale Angaben

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang ist als „nicht-konsekutiver“ Masterstudiengang erstakkreditiert worden. Mit dem Wegfall dieser Kategorie ist er inzwischen den konsekutiven Masterstudiengängen zuzuordnen. Den Gutachtern fällt dazu noch ein Fehler in § 2 der Studien- und Prüfungsordnung auf, der korrigiert werden sollte: Hier ist noch von einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang die Rede.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussgrad)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass für den Studiengang nur ein Abschlussgrad vergeben wird. Dabei ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss Voraussetzung, so dass die Gutachter die KMK-Vorgaben umgesetzt sehen.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. § 10 der Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussgrad)
- vgl. Diploma Supplement für den Masterstudiengang Systems Engineering

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Es wird der Abschlussgrad Master of Systems Engineering vergeben. Während das für einen nicht-konsekutiven Masterstudiengang ein zulässiger Abschlussgrad war, entspricht mit dem Wegfall der Kategorie „nicht-konsekutiv“ und der Einordnung des Masterstudiengangs als konsekutiver Studiengang dieser Abschlussgrad nicht mehr den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Als mögliche Abschlussbezeichnungen sind für konsekutive Studiengänge nur noch die folgenden genannt: Master of Arts, Master of Science und Master of Engineering. Den Gutachtern ist bewusst, dass die Hochschule den Begriff bereits seit 2008 für den Masterstudiengang verwendet und der Studiengang unter dieser Abschlussbezeichnung insbesondere in der Region bekannt und bewährt ist. Sie weisen aber darauf hin, dass die Bezeichnung geändert werden muss, um den Kriterien der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu entsprechen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Es gibt Aufschluss über Qualifikationsziele, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung wird im Diploma Supplement eine relative ECTS-Abschlussnote aufgeführt, die die Einordnung des individuellen Abschlusses ermöglicht.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- vgl. Studienverlaufsplan im Modulhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1 (Struktur und Modularisierung)
- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass die Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben weitgehend eingehalten werden. Der Studiengang ist modularisiert und die Module erstrecken sich jeweils über ein Semester. Jedes Semester umfasst 30 ECTS-Punkte. Ein Kreditpunkt wird dabei für 30 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen. Kein Modul weist weniger als 5 ECTS-Punkte auf. Jedes Modul wird mit nur einer Prüfung (schriftliche Prüfung oder Leistungsnachweis) abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen stehen den Studierenden und Lehrenden auf der Homepage des Studiengangs zur Verfügung. Aus den Modulbeschreibungen lässt sich grundsätzlich

erkennen, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden nach Abschluss der Module verfügen sollen. Informationen zu Inhalt, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und die Vergabe von Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, Leistungspunkten, Dauer und Arbeitsaufwand werden dargestellt. Dennoch sehen die Gutachter hinsichtlich zweier Punkte Überarbeitungsbedarf: In der Rubrik „Angestrebte Lernergebnisse“ wird durchaus deutlich, welche Kompetenzen die Studierenden in den entsprechenden Modulen erlangen sollen. Doch sind diese Beschreibungen teilweise sehr kurz gehalten im Vergleich zu den zu vermittelnden Inhalten und scheinen auch nicht alle zu erwerbenden Kompetenzen wiederzugeben und lassen zudem nicht immer den Schluss zu, dass es sich um Module auf Masterniveau handelt (bspw. in den Modulen Grundlagen des Systems Engineering, Cross-Cultural Project Management). Zudem verdeutlichen die Bezeichnungen der Module nicht immer das angestrebte Niveau. So erachten die Gutachter die Bezeichnung z.B. der Module „Grundlagen des Systems Engineering“ oder „Systemmodellierung“ nicht als geeignet, um Außenstehenden deutlich zu machen, dass es sich um Module auf Masterniveau handelt, auch wenn sie in der Praxis als solche ausgestaltet sind. Um eine hinreichende Transparenz über die zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte zu gewährleisten, erachten die Gutachter daher eine Überarbeitung der Modulbezeichnungen und -beschreibungen als notwendig.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit im Ausland zu schreiben. In dem Fall werden Studierende vom Masterseminar befreit und müssen nach ihrer Rückkehr einen Vortrag über ihren Auslandsaufenthalt halten.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Evidenzen:

- vgl. §§ 3 und 4 der Studien- und Prüfungsordnung (Regelstudienzeit und Zugangsvoraussetzungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die landesspezifischen Strukturvorgaben von Bayern werden nach Ansicht der Gutachter eingehalten: Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt drei Semester. Zudem sind in der Studien- und Prüfungsordnung weitere Zusatzvoraussetzungen (über den ersten Hochschulabschluss hinaus) festgelegt. So müssen die Studierenden einen Hochschulabschluss in einem Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengang oder in einem gleichwertigen Studiengang mit der Note „gut“ oder besser nachweisen.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter stellen fest, dass mit der Einordnung des Studiengangs als konsekutiver Studiengang der bisherige Abschlussgrad Master of Systems Engineering nicht mehr zulässig ist. Sie halten daher an der Auflage fest, dass die Bezeichnung des Abschlussgrades den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für konsekutive Masterstudiengänge entsprechend geändert werden muss.

Die Gutachter bestätigen zudem die von Ihnen angedachte Auflage hinsichtlich der Modulbeschreibungen und –bezeichnungen. So muss aus beiden das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte deutlich werden. Die Beschreibungen sollten zudem kompetenzorientiert formuliert sein.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter hinterfragen, inwiefern neben Fachwissen auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird. Vor dem Hintergrund des besonderen Augenmerks der Hochschule auf die Interdisziplinarität des Studiengangs fragen die Gutachter, ob dieser als solches konzipiert ist und wie die Interdisziplinarität den Studierenden vermittelt wird. Sie erfahren, dass zwei Aspekte den interdisziplinären Kompetenzerwerb der Studierenden fördern sollen. Zum einen werden Studierende mit unterschiedlichen Vorkenntnissen und aus verschiedenen Bereichen in Arbeitsgruppen zusammengefasst. Zum anderen haben die Professoren unterschiedliche berufliche Hintergründe (bspw. aus der Industrie oder der Beratung), die sie in die Lehre einfließen lassen. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis, geben aber den Hinweis, dass über die Zusammensetzung der Studierenden und Lehrenden hinaus auch durch ausgewählte Lehrinhalte und –methoden Interdisziplinarität vermittelt werden kann. Eine Verknüpfung der zu integrierenden Bereiche sollte aktiv ver-

mittelt und reflektiert werden. Wo dies bereits geschieht, bspw. im Studienprojekt, könnte der interdisziplinäre Kompetenzerwerb noch stärker herausgestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Lehrenden die Studierenden anwendungsorientiert ausbilden wollen, fragen die Gutachter auch nach Umfang, Differenzierung und Aktualität der juristischen Inhalte. Die Sensibilität für die im beruflichen Umfeld immer häufiger auftretenden juristischen Themen sollte ihrer Ansicht nach durch das Curriculum vermittelt werden. Zwar können sie nachvollziehen, dass die Hochschule im Pflichtbereich des dreisemestrigen Studiengangs nicht auf Kosten schon bestehender Module juristische Inhalte integrieren möchte. Die Gutachter empfehlen jedoch, im Wahlpflichtbereich auf den Studiengang zugeschnittene juristische Module anzubieten, um den Studierenden entsprechende Kompetenzen zu vermitteln.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

Evidenzen:

- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)
- vgl. Modulbeschreibung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern, ob die Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut ist. So fragen sie im Gespräch mit der Hochschule, wie die Studierenden zum „Management komplexer Systeme“ befähigt werden und wie das Thema Komplexität in den Modulen vermittelt wird. Sie erfahren im Gespräch mit der Hochschule, dass die Strukturierung komplexer Systeme und Prozesse insbesondere in den Modulen Grundlagen des Systems Engineering, Systemmodellierung und Prozesssimulation thematisiert wird. Zudem werden in vielen Modulen Kleingruppen gebildet, in denen die Studierenden intensiv üben müssen, Struktur in komplexe Systeme zu bringen.

Bei der Durchsicht der Modulbeschreibungen stellen die Gutachter fest, dass die Module Grundlagen des Systems Engineering und Prozesssimulation durchaus anspruchsvoll ausgestaltet sind und dem angestrebten Masterniveau entsprechen. Andere Module, wie bspw. Systemmodellierung sehen sie eher auf Bachelorniveau, was nach Ansicht der Gutachter auch durch die sehr heterogene Studierendenklientel begründet ist. Darüber hinaus stellen die Gutachter fest, dass den Studierenden nicht, wie von der Hochschule berichtet, je nach individuellen Vorkenntnissen nur bestimmte Wahlpflichtmodule genehmigt werden. So wählen bspw. Studierende mit einem Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre das Wahlpflichtmodul „Marketing und Vertrieb“, ein Modul, das klassischer-

weise einem Bachelorstudiengang in Betriebswirtschaftslehre und keinem Masterstudiengang zugeordnet werden kann. Das Angebot eines Moduls zum Thema Marketing und Vertrieb in diesem Masterstudiengang an sich erachten die Gutachter als unkritisch, so kann es das Wissen eines Absolventen der Informatik oder der Ingenieurwissenschaften so verbreitern, dass das Erreichen der insgesamt angestrebten Lernergebnisse und des Qualifikationsniveaus im Masterstudiengang außer Frage steht. Doch muss nach Ansicht der Gutachter gewährleistet werden, dass die heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden so berücksichtigt werden, dass das Masterniveau insgesamt erreicht wird und Studierende nicht wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und im Masterstudium wählen. Dies kann zum einen geschehen, indem die Hochschule bspw. Brückenmodule anbietet, um die unterschiedlichen Voraussetzungen anzugleichen und das Niveau in den Modulen insgesamt anheben zu können. Da die Hochschule zur Ermöglichung der interdisziplinären Gruppenzusammensetzung jedoch keine Aufspaltung der Studierenden je nach Eingangsqualifikation herbeiführen will, sollte aber nach Ansicht der Gutachter zumindest bei der Wahl der Wahlpflichtmodule durch geeignete Maßnahmen darauf geachtet werden, dass das Niveau der angestrebten Lernergebnisse zum Abschluss des Studiums erreicht wird.

Der Studiengang sieht nach Ansicht der Gutachter adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- vgl. § 4 Studien- und Prüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen)
- vgl. § 5 Allgemeine Prüfungsordnung (Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen)
- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)
- vgl. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Danach kann zugelassen werden, wer einen Hochschulabschluss in einem Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss mit der Note „gut“ oder besser hat. Absolventen anderer Fachrichtungen werden auch zugelassen, wenn sie jeweils mindestens 15 ECTS-Punkte aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Technik/Informatik/Naturwissenschaften nachweisen. Prinzipiell sind die Gutachter der Ansicht, dass damit Verfahren und Qualitätskriterien für die Zulassung zum Masterstudiengang verständlich und transparent geregelt sind. Ihrer Ansicht nach ist die Formulie-

rung jedoch dahingehend inkonsequent, dass sie impliziert, dass Ingenieur-, Informatik- oder Wirtschaftsstudiengänge die 15 ECTS-Punkte Vorgaben in allen Fällen erfüllen. Hier raten die Gutachter daher, die Zugangsformulierungen nochmals zu überdenken.

Die Gutachter beurteilen die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen grundsätzlich als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Lernergebnisse bestehen, deutlich. Jedoch ist die Beweislastumkehr bislang nicht explizit geregelt, was nach Ansicht der Gutachter noch geändert werden müsste.

Ein Nachteilsausgleich ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Studienorganisation

Evidenzen:

- Auditgespräch mit den Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Studierenden im Auditgespräch unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter danken für die Klarstellung der Hochschule, dass bislang tatsächlich nur bei der Wahl externer Wahlpflichtmodule durch den Studiengangsleiter überprüft wird, ob die Inhalte des Moduls sinnvoll in den Bereich des Systems Engineering eingeordnet werden können. Eine Überprüfung der für die Studierenden individuell sinnvollen Wahl findet dagegen bislang nicht statt, wenn das Wahlpflichtmodul im Rahmen des Masterstudiengangs Systems Engineering angeboten wird. Die Gutachter bestätigen daher die von ihnen angedachte Empfehlung: Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte durch geeignete Maßnahmen darauf geachtet werden, dass das Niveau der angestrebten Lernergebnisse zum Abschluss des Studiums erreicht wird.

Hinsichtlich der Ankerkennungsregelungen halten die Gutachter an der Auflage fest, dass die Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention explizit genannt werden muss.

Zudem erachten die Gutachter auch ihre curriculare Empfehlung weiterhin für relevant: Zur Gewährleistung einer anwendungsorientierten Lehre empfehlen sie die Integration von auf den Studiengang zugeschnittenen juristischen Wahlpflichtmodulen.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Vor dem Hintergrund der breit gefächerten Zielgruppe fragen die Gutachter, ob die Hochschule einen Ausgleich der verschiedenen Eingangsqualifikationen erwägt, bspw. in Form von Brückenkursen oder der Vorgabe bestimmter Pfade durchs Studium. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule eine solche Separierung der Studierenden nicht anstrebt, zum einen, um auch zwischen den Studierenden einen interdisziplinären Austausch zu ermöglichen und zum anderen weil unterschiedliche Vorkenntnisse zu unterschiedlichem Aufwand je nach Modul führen, dieser Aufwand sich über die verschiedenen Module hinweg jedoch ausgleichen würde. Um trotz der heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden das Masterniveau insgesamt zu erreichen, sollte aber nach Ansicht der Gutachter zumindest bei der Wahl der Wahlpflichtmodule durch geeignete Maßnahmen darauf geachtet werden, dass das Niveau der angestrebten Lernergebnisse zum Abschluss des Studiums erreicht wird (vgl. Kriterium 2.3 – Aufbau, Lehrformen, Praxisanteile).

Geeignete Studienplangestaltung

Evidenzen:

- vgl. Studienverlaufsplan im Modulhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1 (Struktur und Modularisierung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter diskutieren, ob die Studienplangestaltung geeignet ist, die Studierbarkeit des Studiengangs zu gewährleisten. Zukünftig soll bei Bedarf nicht nur zum Sommersemester in den dreisemestrigen Studiengang eingeschrieben werden, sondern auch zum Wintersemester. Die Module Grundlagen des Systems Engineering, Cross Cultural Project Management, Praxisorientiertes Studienprojekt und Projektmanagement sollen dafür

semesterweise angeboten werden, die übrigen Module bauen nach Auskunft der Hochschule nicht aufeinander auf und müssen daher in keiner vorgegebenen Reihenfolge belegt werden. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass das Modulangebot so aufeinander abgestimmt ist, dass der Studienbeginn in jedem Semester möglich ist. Auch insgesamt attestieren sie dem Studiengang eine sehr gute Studierbarkeit.

Neben den Pflichtmodulen sind im Curriculum auch zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 CP vorgesehen. Die Gutachter stellen jedoch fest, dass in dem Studiengang nur drei Wahlpflichtmodule angeboten werden, aus denen die Studierenden dann entsprechend zwei Module wählen müssen: Marketing und Vertrieb, Wirtschafts- und Unternehmensrecht sowie International Systems Engineering. Die Gutachter hinterfragen, ob das Angebot von drei Modulen ausreicht, um den Studierenden die Bildung individueller Schwerpunkte zu ermöglichen. Sie nehmen die Ausführung der Hochschule zur Kenntnis, dass auf Grund fehlender Kapazitäten keine weiteren Wahlpflichtmodule angeboten werden können, jedoch auch Module aus anderen Masterstudiengängen sowie der Virtuellen Hochschule Bayern gewählt werden können. Diese müssen mit dem Studiengangsleiter abgestimmt werden. Im Gespräch mit den Studierenden erfahren die Gutachter jedoch, dass die Wahl von Modulen aus anderen Studiengängen nur in Einzelfällen tatsächlich möglich ist. Dies liegt zum einen an zeitlichen Überschneidungen und zum anderen an internen Zugangsbeschränkungen zu Modulen anderer Studiengänge. Dies führt dazu, dass die Studierenden in aller Regel zwei der drei separat für den Studiengang angebotenen Module wählen. Die Gutachter empfehlen daher, im Curriculum das Auswahlangebot der Wahlpflichtmodule zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung haben.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- vgl. Studienverlaufsplan im Modulhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.2 (Arbeitslast und Kreditpunkte)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Passgenauigkeit von studentischer Arbeitslast zu vergebenen Kreditpunkten. Sie zeigen sich verwundert, dass die Passgenauigkeit der angenommenen zur tatsächlichen Arbeitslast der Studierenden in keiner Weise nachverfolgt wird. Zwar berichten die Studierenden, dass sie die Arbeitslast insgesamt als angemessen erachten und es keinen Ausreißer bei einzelnen Modulen gibt. Abhängig von den Vorkenntnissen der Studierenden wurden verschiedene Module als schwerer bzw. leichter beurteilt, dies gleicht sich nach Auskunft der Studierenden über

die Module hinweg aber aus. Dennoch erachten die Gutachter die Etablierung eines Instruments zur systematischen Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes als notwendig, um eventuelle Ausreißer frühzeitig zu erkennen und korrigieren zu können.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 4 (Prüfungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern die Prüfungsdichte und -organisation. Jedes Modul schließt mit nur einer Prüfung ab. Die Prüfungen sind so organisiert, dass die Studierenden ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben. Die Verteilung der Prüfungen auf die Prüfungswochen wird von den Studierenden als sinnvoll bewertet.

Betreuung und Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.4 (Unterstützung und Beratung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl fachliche als auch überfachliche Beratungsmaßnahmen vorhanden sind. Über u.a. den Behindertenbeauftragten und die Frauenbeauftragte stehen auch für unterschiedliche Studierendengruppen differenzierte Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Studierenden äußern sich gegenüber den Gutachtern positiv über die Betreuung in dem Studiengang, insbesondere mit der Unterstützung durch den Studiengangsleiter zeigen sie sich sehr zufrieden.

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Zudem vertritt ein Behindertenbeauftragter die Interessen und Belange behinderter Studierender.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Einen aufgabenrelevanten Kritikpunkt sehen die Gutachter in der Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes der Studierenden, die systematisch erfolgen sollte, um eventuelle Ausreißer frühzeitig zu erkennen und korrigieren zu können.

Zudem empfehlen sie, das Auswahlangebot der Wahlpflichtmodule zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung haben.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen

Evidenzen:

- vgl. § 8 Studien- und Prüfungsordnung (Masterarbeit)
- vgl. Anlage der Studien- und Prüfungsordnung (Übersicht über die Module und Prüfungen)
- vgl. §§ 9-16 Allgemeine Prüfungsordnung (Prüfungsarten, -bewertungen und –wiederholungen)
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 4 (Prüfungen)
- vgl. Modulbeschreibungen (Art und Form der Prüfungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Die Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung für jedes Modul festgelegt. Bei der Durchsicht der Modulbeschreibungen stellen die Gutachter jedoch fest, dass hauptsächlich schriftliche Prüfungen vorgesehen sind. Lediglich drei Module werden mit Ausarbeitungen abgeschlossen, ein Modul mit einer Prozessmodellierung. Mündliche Prüfungen sind gar nicht vorgesehen. Insgesamt kommen die Gutachter daher zu dem Schluss, dass das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin ausgerichtet werden könnte.

Die Abschlussarbeiten werden nach Auskunft der Hochschule in der Regel extern geschrieben. Zumindest einer der beiden Bewerter muss dabei Dozent im Masterstudien-gang Systems Engineering sein. Ebenso muss zumindest einer der beiden Bewerter

hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein. Die Betreuung extern durchgeführter Abschlussarbeiten ist damit verbindlich geregelt. Bei der Durchsicht der vorgelegten Masterarbeiten stellen die Gutachter jedoch in Frage, ob diese auf einem dem angestrebten Abschluss entsprechenden Niveau bearbeitet werden. So werden teilweise nur Praxisprobleme dargestellt. Eine Einführung in das Thema, die verwendete Methodik und eine Einführung in den aktuellen Forschungsstand sind nicht immer gegeben. Auch die Literaturangaben entsprechen nicht immer dem, was sich die Gutachter im Rahmen einer Masterarbeit vorstellen. Vor dem Hintergrund einer ähnlich gelagerten Empfehlung in der Erstakkreditierung empfehlen die Gutachter daher, weiter darauf zu achten, dass die Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Dieses Kriterium wurde bereits detailliert im Rahmen des Kriteriums 2.2 (2) Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - A 7. *Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen* bewertet.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 5 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (Nachteilsausgleich)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist in der Rahmenprüfungsordnung sichergestellt.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering in der Fassung vom 14.02.2014 (in-Kraft-gesetzt)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut in der Fassung vom 23.11.2012 (in-Kraft-gesetzt)
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen in der Fassung vom 25.04.2012 (in-Kraft-gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass alle vorgelegten Ordnungen in Kraft gesetzt sind und damit einer Rechtsprüfung unterlegen haben.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter halten an den von ihnen angedachten Empfehlungen hinsichtlich der Prüfungen fest. So sollte das Spektrum der Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin ausgerichtet werden. Zudem empfehlen sie, weiter darauf zu achten, dass die Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 3.1 (Struktur und Modularisierung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Es besteht eine Kooperation mit der University of Texas at Dallas, die von den Gutachtern als positiv erachtet wird. Im Wahlmodul „International Systems Engineering“ können die Studierenden zwei Wochen an dieser Universität verbringen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter sehen das vorstehende Kriterium soweit erfüllt, dass sich keine auflagen- und/oder empfehlungsrelevanten Kritikpunkte ergeben.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.1 (Beteiligtes Personal)
- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.3 (Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die adäquate Durchführung der Studiengänge scheint den Gutachtern insgesamt hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Sowohl Lehrende als auch Studierende zeigen sich mit der Ausstattung und den zur Verfügung stehenden Räumen sehr zufrieden. Besonders gelobt wird die Bibliothek mit ihrer 24-Stunden-Ausleihe und -Öffnungszeit. Die Studierenden berichten, dass sie selbst das Bibliothekspersonal um die Neuanschaffung von Büchern bitten können und diese Bestellungen bei ausreichendem Budget auch umgehend vorgenommen werden. Die Gutachter gelangen bei der Führung zu einem sehr positiven Eindruck von der Ausstattung, die in dem Studiengang zur Verfügung steht.

Die Gutachter stellen hinsichtlich der Personalressourcen fest, dass nur ein hauptamtlicher Lehrender dem Studiengang zugeordnet ist, zwei weitere Professoren aus den Fakultäten Betriebswirtschaft und Informatik sind beteiligt. Der hauptamtlich Lehrende scheidet aus Altersgründen im Akkreditierungszeitraum aus, dessen Stelle ist jedoch nach Auskunft der Hochschule bereits wieder ausgeschrieben. Ein weiterer größerer Ausbau der Stellen ist in den kommenden Jahren nicht vorgesehen, würde jedoch von Seiten der Studiengangsverantwortlichen begrüßt, insbesondere, um Forschungs- und Praxissemester regelmäßiger wahrnehmen zu können. Diese werden vom Dekan genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass die Lehre von einem anderen Lehrenden übernommen wird, was auf Grund der allgemein hohen Lehrbelastung nicht selbstverständlich ist. Zur Einschätzung der Lehrbelastung bitten die Gutachter um Nachlieferung einer Lehrbelastungsanalyse.

44 Prozent der Pflichtmodule werden von Lehrbeauftragten übernommen. Sowohl Hochschule als auch Studierende zeigen sich mit den Lehrbeauftragten sehr zufrieden. Wegen der starken Industrie in der Region ist auch der Pool an geeigneten Lehrbeauftragten groß. Dennoch empfehlen die Gutachter insgesamt die Steigerung des Anteils der am Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden, zum einen, um weitere Pflichtmodule durch hauptamtlich Lehrende abdecken zu können und zum anderen, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern zu schaffen.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung
--

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.2 (Personalentwicklung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass sowohl hauptamtlichen Lehrenden als auch Lehrbeauftragten verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Insgesamt

samt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrgenommen werden. Fachliche Weiterbildung in Form von Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern könnte durch die Steigerung des hauptamtlichen Personals erleichtert werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter danken der Hochschule für die Nachlieferung der Lehrbelastungsanalyse. Sie sehen sich in dem Eindruck bestätigt, dass die Verantwortung für den Studiengang hauptsächlich an dem einzigen hauptamtlichen Lehrenden hängt. Die Gutachter empfehlen die Steigerung des Anteils der am Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden, zum einen, um weitere Pflichtmodule durch hauptamtlich Lehrende abdecken zu können und zum anderen, um die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemestern zu schaffen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systems Engineering (in-Kraft-gesetzt)
- Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (in-Kraft-gesetzt)
- Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen (in-Kraft-gesetzt)
- Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (in-Kraft-gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die dem Studiengang zugrunde liegenden und veröffentlichten Ordnungen enthalten alle maßgeblichen Regelungen zu Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter sehen das vorstehende Kriterium soweit erfüllt, dass sich keine auflagen- und/oder empfehlungsrelevanten Kritikpunkte ergeben.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 6 (Qualitätssicherungsmanagement)
- vgl. Evaluationsordnung
- vgl. Selbstbericht, Anlage 14 (Alumnibefragung)
- vgl. Studierendenzahlen, Verteilung der Noten

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule berücksichtigt Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Die Gutachter stellen fest, dass Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen entwickelt wurden. Im Gespräch mit den Gutachtern zeigt die Hochschule zudem erste Prozessbeschreibungen für das Qualitätsmanagement, die derzeit hochschulweit entwickelt und dokumentiert werden. Die Gutachter begrüßen diese Prozessbeschreibungen und sehen sie als Ansatz, Ziele, Zielabweichungen und Entwicklung von entsprechenden Maßnahmen daraus ableiten zu können. Keinen formalen Prozess gibt es bislang zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Curriculums unter Beteiligung der Studierenden. Im Gespräch mit den Gutachtern berichten diese, dass ihnen nicht klar ist, wie sie sich in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbringen können und inwiefern ihre Wünsche bislang dabei berücksichtigt wurden. Eine strukturelle Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs scheint den Gutachtern daher noch nicht hinreichend gegeben.

Die Gutachter fragen, welche Erfahrungen mit den individuellen Lehrveranstaltungsevaluationen gesammelt wurden. Sie erfahren, dass sowohl bei hauptamtlich Lehrenden als auch bei Lehrbeauftragten mindestens alle zwei Jahre die Veranstaltungen evaluiert werden. Die Lehrenden werten die Ergebnisse selbständig aus und sollen die darüber erstellte Zusammenfassung mit den Studierenden besprechen. Anschließend werden die Zusammenfassungen dem Studiendekan zur Verfügung gestellt. Ziel der Lehrevaluation ist nach Auskunft der Hochschule nicht die Kontrolle der Lehrenden, sondern den Lehrenden ein individuelles Feedback mit dem Aufzeigen von Verbesserungspotentialen zu ermöglichen. Die Gutachter sehen eine Auswertung der Lehrevaluation durch die Lehrenden selbst im Sinne der Objektivität jedoch kritisch. Hier würden sie es als sinnvoller erachten, die Evaluationen zentral auszuwerten, um auch die Möglichkeit zu haben, auf die Ergebnisse reagierende Maßnahmen zentral anzuordnen. Die Auswertung der Evaluationen könnte darüber hinaus auch den Studierendenvertretern zur Verfügung gestellt werden. Auch der Zeitpunkt der Lehrevaluation erscheint ungünstig. Da sie in der letzten Sitzung durchgeführt wird, findet in der Regel keine Rückkopplung der Ergebnisse statt.

Der Workload der Studierenden in den einzelnen Modulen wird bislang nicht erhoben. Die Gutachter erachten die Etablierung eines Instruments zur systematischen Erhebung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes als notwendig, um ggf. Maßnahmen treffen zu können, die zur Übereinstimmung von Arbeitsaufwand und Kreditpunkten führen.

Schließlich erörtern die Gutachter die Absolventenbefragungen. Sie stellen fest, dass die letzte Absolventenbefragung vor drei Jahren vorgenommen wurde und bislang keine Verstetigung vorgesehen ist. Die Gutachter können nachvollziehen, dass die Durchführung einer eigenen, studiengangsspezifischen Absolventenstudie auf Grund geringer Rücklaufquoten nicht einfach umzusetzen ist. Hier würden sie dennoch das Ergreifen weiterer Maßnahmen für sinnvoll erachten, so dass deutlich wird, ob die Studiengangsziele und die gewünschte Berufsbefähigung erreicht wurden und in welchen Bereichen ggf. Verbesserungsbedarf besteht.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Hinsichtlich des Qualitätssicherungskonzepts und seiner Instrumente halten die Gutachter an der von Ihnen angedachten Auflage fest. So sollten die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden. Die Auswertung der Lehrevvaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Zudem sollte die Absolventenbefragungen systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht, Kapitel 8 (Diversity & Chancengleichheit)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat mehrere Maßnahmen getroffen, um Chancengleichheit herzustellen. So werden mit der Studiengangsleitung individuelle Studienpläne für Studierende mit Behinderung erstellt. Auch Prüfungen können individuell ausgestaltet werden, z.B. durch Prüfungszeitverlängerungen, Schreibhilfen etc.

Die Frauenbeauftragte achtet auf die Vermeidung bzw. Beseitigung von Nachteilen für Studentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, Professorinnen und weibliche Lehrpersonen. Sie setzt sich in den Gremien für Chancengleichheit und eine familienfreundliche Hochschule ein, organisiert genderspezifische Fortbildungsmaßnahmen und Projekte. Die Gutachter gelangen insgesamt zu dem Eindruck, dass auf der Ebene des Studiengangs Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter sehen das vorstehende Kriterium soweit erfüllt, dass sich keine auflagen- und/oder empfehlungsrelevanten Kritikpunkte ergeben.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Lehrbelastungsanalyse

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (27.01.2015)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Lehrbelastungsanalyse

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.03.2015)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (ASIIN 3.2, 6.1, 6.2; AR 2.4, 2.9) Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sind die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs zu beteiligen. Die Auswertung der Lehrevaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Absolventenbefragungen sollten systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.
- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Die Bezeichnung der Module muss das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte widerspiegeln. Zudem müssen auch die Beschreibungen der Module das Masterniveau des Studiengangs widerspiegeln und kompetenzorientierter formuliert sein.
- A 3. (AR 2.2) Die Bezeichnung des Abschlussgrades muss den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für konsekutive Masterstudiengänge entsprechen.
- A 4. (AR 2.3) Die Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention muss explizit genannt werden.

Empfehlungen

- E 1. (ASIIN 3.1, 3.3; AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, im Curriculum das Auswahlangebot der Wahlpflichtmodule zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung haben. Zudem sollten die Studierenden durch geeignete Maßnahmen bei der individuell sinnvollen Auswahl der Wahlpflichtmodule im Hinblick auf das Niveau der angestrebten Lernergebnisse unterstützt werden.
- E 2. (ASIIN 4; AR 2.5) Es wird empfohlen weiter darauf zu achten, dass die Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
- E 3. (ASIIN 2.6; AR 2.3) Zur Gewährleistung einer anwendungsorientierten Lehre wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich auf den Studiengang zugeschnittene juristische Module anzubieten.
- E 4. (ASIIN 4; AR 2.5) Es wird empfohlen, das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten.
- E 5. (ASIIN 6.1) Es wird empfohlen, in Ergänzung zu den schon bestehenden Prozessbeschreibungen einen Prozess zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Curriculums zu etablieren.
- E 6. (ASIIN 5.1; AR 2.7) Es wird empfohlen, den Anteil der an dem Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden zu steigern, auch um die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Forschungs- und Praxissemester zu verbessern.
- E 7. (ASIIN 1) Es wird empfohlen, den Management-Anteil des Studiengangs deutlicher aus dessen Bezeichnung hervorgehen zu lassen.

H Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 07- Wirtschaftsinformatik (10.03.2015)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er schließt sich dem Votum der Gutachter vollumfänglich an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss übernimmt die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen.

Der Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	30.09.2021

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss übernimmt die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen.

Der Fachausschuss 07 – Wirtschaftsinformatik gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des ASIIN Siegels:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021

Fachausschuss 06- Wirtschaftsingenieurwesen (12.03.2015)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss präzisiert die Empfehlung 2 sprachlich:

- E 8. (AR 2.5) Es wird empfohlen, dass das Masterseminar dazu genutzt wird den Anspruch des wissenschaftlichen Arbeitens zu erfüllen.

Darüber hinaus nimmt er keine Änderungen vor.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	30.09.2021

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss präzisiert die Empfehlung 2 sprachlich:

- E 2. (AR 2.5) Es wird empfohlen, dass das Masterseminar dazu genutzt wird den Anspruch des wissenschaftlichen Arbeitens zu erfüllen.

Darüber hinaus nimmt er keine Änderungen vor.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des ASIIN Siegels:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021

I **Beschluss der Akkreditierungskommission** **(27.03.2015)**

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren. Sie schließt sich den Auflagen und Empfehlungen an, nimmt jedoch an Empfehlung 2 und 5 eine Änderung vor. Sie weist darauf hin, dass die Hochschule darauf achten muss, dass alle Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	30.09.2021

Auflagen

- A 1. (AR 2.4, 2.9) Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sind die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs zu beteiligen. Die Auswertung der Lehrevaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Absolventenbefragungen sollten systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.
- A 2. (AR 2.2) Die Bezeichnung der Module muss das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte widerspiegeln. Zudem müssen auch die Beschreibungen der Module das Masterniveau des Studiengangs widerspiegeln und kompetenzorientierter formuliert sein.
- A 3. (AR 2.2) Die Bezeichnung des Abschlussgrades muss den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für konsekutive Masterstudiengänge entsprechen.
- A 4. (AR 2.3) Die Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention muss explizit genannt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, im Curriculum das Auswahlangebot der Wahlpflichtmodule zu erhöhen und das Angebot transparenter zu gestalten, damit die Studierenden die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung haben. Zudem sollten die Studierenden durch geeignete Maßnahmen bei der individuell sinnvollen Auswahl der Wahlpflichtmodule im Hinblick auf das Niveau der angestrebten Lernergebnisse unterstützt werden.
- E 1. (AR 2.5) Es wird empfohlen konsequent darauf zu achten, dass alle Masterarbeiten den formalen Ansprüchen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.
- E 2. (AR 2.3) Zur Gewährleistung einer anwendungsorientierten Lehre wird empfohlen, im Wahlpflichtbereich auf den Studiengang zugeschnittene juristische Module anzubieten.
- E 3. (AR 2.5) Es wird empfohlen, das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten.
- E 4. (AR 2.7) Es wird empfohlen, den Anteil der an dem Studiengang beteiligten hauptamtlichen Lehrenden zu steigern.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren. Hinsichtlich der Empfehlungen für das ASIIN-Siegel nimmt sie eine redaktionelle Änderung zur Verdeutlichung des Sachverhalts an Empfehlung 7 vor.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.
Ma Systems Engineering	Mit Auflagen	n.a.	30.09.2021

Empfehlungen

- E 5. (ASIIN 6.1) Es wird empfohlen, in Ergänzung zu den schon bestehenden Prozessbeschreibungen einen Prozess zur regelmäßigen Weiterentwicklung des Curriculums zu etablieren.
- E 6. (ASIIN 1) Es wird empfohlen, den Management-Anteil des Studiengangs deutlicher in dessen Bezeichnung zum Ausdruck zu bringen.

J Erfüllung der Auflagen (08.04.2016)

Bewertung der Gutachter (01.03.2016) und der Fachaus- schüsse 07 und 06 (18.03.2016)

Zum Siegel des Akkreditierungsrates

Auflagen

A 1. (AR 2.4, 2.9) Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sind die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs zu beteiligen. Die Auswertung der Lehr-evaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Absolventenbefragungen sollten systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Erstbehandlung	
Gutachter	<p>teilweise erfüllt</p> <p>Begründung: Ein Qualitätssicherungskonzept liegt vor und wurde vom Fakultätsrat am 15.12.15 verabschiedet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt sind, da kein Vertreter der Studierenden in der neu gebildeten MSE-Studienkommission Mitglied ist. Lediglich die Evaluationen der Studierenden fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.</p> <p>Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie die Auswertung der Lehrevaluationen unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfindet. Die Verantwortlichkeit liegt beim Studiendekan, wie die operative Durchführung erfolgt, wird jedoch nicht spezifiziert. Da erwähnt ist, dass „jeder Dozent dem Studiendekan schriftlich über die Ergebnisse der Evaluation berichtet“, ist zu vermuten, dass dieser selbst die Evaluierung durchführt und somit weiterhin dieser Aspekt der Auflage nicht erfüllt ist.</p>
Hinweis der GS	<p>Die Hochschule legt ein Qualitätssicherungskonzept vor, dass plausibel darlegt, dass die Evaluationsergebnisse der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Seitens ASIIN ist es nicht möglich, der Hochschule vorzugeben, einen Studierenden in die Studienkommission aufzunehmen, wenngleich dies wünschenswert ist.</p> <p>Die Auswertung der Evaluationsergebnisse erfolgt zwar durch die Dozenten und der Studiendekan erhält vom Dozenten die Ergebnisse der Auswertung. Allerdings hat der Studiendekan das Recht,</p>

	<p>die den Ergebnissen zugrundeliegenden Unterlagen einzusehen.</p> <p>Um den Bedenken der Gutachter Rechnung zu tragen, wird empfohlen folgenden Hinweis aufzunehmen: „Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Masterstudiengangs System Engineering die Funktionalität des dargestellten QM-Ansatzes insbesondere im Hinblick auf die angemessene Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft werden wird.“</p>
FA 07	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss hält eine Beteiligung der Studierenden an der Studienkommission für wünschenswert und möchte explizit darauf hinweisen, dass dies an den meisten Hochschulen bereits Standard ist. In welcher Form die Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden, liegt allerdings in der Freiheit der Hochschule. Das Qualitätssicherungskonzept legt plausibel dar, dass die Evaluationsergebnisse der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Damit sieht der FA diesen Aspekt der Auflage als erfüllt an.</p> <p>Die Evaluationsergebnisse werden zwar durch den Dozenten ausgewertet, allerdings kann der Studiendekan auf die den Ergebnissen zugrundeliegenden Unterlagen zurückgreifen. Der FA kommt zu dem Schluss, dass die Lösungen der Hochschule weniger dem derzeitigen Standard an Hochschulen entsprechen, aber sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Daher empfiehlt er, den folgenden Hinweis im Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen: „Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Masterstudiengangs System Engineering die Funktionalität des dargestellten QM-Ansatzes insbesondere im Hinblick auf die angemessene Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft werden wird.“</p>
FA 06	<p>nicht erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss stellt fest, dass die Hochschule Landshut ein Qualitätssicherungskonzept ausgearbeitet hat, dass zumindest in Teilen zu überzeugen vermag. Dass Studierende nicht in der Studienkommission beteiligt sind, erscheint dem Fachausschuss mit Blick auf die angemahnte studentische Partizipation zwar als unglücklich, aber, da die Meinung der Studierenden über Lehrevaluationen nachweislich berücksichtigt wird, noch als vertretbar. Demgegenüber bewertet es das Gremium als äußerst kritisch, dass die Auswertung der Lehrevaluationen nach wie vor in der Verantwortung des jeweiligen Lehrenden selbst liegt. Auch wenn der Dekan ein Zugriffsrecht auf die Ergebnisse hat, besteht so prinzipiell die</p>

	Möglichkeit, negative Bewertungen im Vorfeld zu filtern. Auch erscheint dem Fachausschuss angesichts kleiner Lerngruppen, die notwendige Anonymität der Bewertenden als nicht gesichert. Dementsprechend bewertet der Fachausschuss Auflage 1 als nicht erfüllt.
--	--

A 2. (AR 2.2) Die Bezeichnung der Module muss das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte widerspiegeln. Zudem müssen auch die Beschreibungen der Module das Masterniveau des Studiengangs widerspiegeln und kompetenzorientierter formuliert sein.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Modulbeschreibungen wurden entsprechend angepasst und sind veröffentlicht.
FA 07	erfüllt Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig

A 3. (AR 2.2) Die Bezeichnung des Abschlussgrades muss den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für konsekutive Masterstudiengänge entsprechen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Der Abschlussgrad wurde geändert in "Master of Engineering".
FA 07	erfüllt Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig

A 4. (AR 2.3) Die Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention muss explizit genannt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt (einstimmig) Begründung: Die Beweislastumkehr bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon Konvention wurde im Abschnitt 4.1 des Qualitätskonzepts explizit verankert.
FA 07	erfüllt Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig

Zum ASIIN Siegel

Auflagen

A 1. (ASIIN 3; 6) Ein Qualitätssicherungskonzept ist vorzulegen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sind die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs zu beteiligen. Die Auswertung der Lehrevaluationen sollte unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfinden und deren Ergebnisse müssen rückgekoppelt werden. Der Workload muss systematisch erhoben und ausgewertet werden. Die Absolventenbefragungen sollten systematisch durchgeführt und dokumentiert werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Erstbehandlung	
Gutachter	<p>teilweise erfüllt</p> <p>Begründung: Ein Qualitätssicherungskonzept liegt vor und wurde vom Fakultätsrat am 15.12.15 verabschiedet. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie die Studierenden systematisch an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt sind, da kein Vertreter der Studierenden in der neu gebildeten MSE-Studienkommission Mitglied ist. Lediglich die Evaluationen der Studierenden fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.</p> <p>Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie die Auswertung der Lehrevaluationen unabhängig von den jeweils betroffenen Lehrenden stattfindet. Die Verantwortlichkeit liegt beim Studiendekan, wie die operative Durchführung erfolgt, wird jedoch nicht spezifiziert. Da erwähnt ist, dass „jeder Dozent dem Studiendekan schriftlich über die Ergebnisse der Evaluation berichtet“, ist zu vermuten, dass dieser selbst die Evaluierung durchführt und somit weiterhin dieser Aspekt der Auflage nicht erfüllt ist.</p>
Hinweis der GS	<p>Die Hochschule legt ein Qualitätssicherungskonzept vor, dass plausibel darlegt, dass die Evaluationsergebnisse der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Seitens ASIIN ist es nicht möglich, der Hochschule vorzugeben, einen Studierenden in die Studienkommission aufzunehmen, wenngleich dies wünschenswert ist.</p> <p>Die Auswertung der Evaluationsergebnisse erfolgt zwar durch die Dozenten und der Studiendekan erhält vom Dozenten die Ergebnisse der Auswertung. Allerdings hat der Studiendekan das Recht, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Unterlagen einzusehen.</p> <p>Um den Bedenken der Gutachter Rechnung zu tragen, wird empfohlen folgenden Hinweis aufzunehmen: „Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Masterstudiengangs System Engineering die Funktionalität des dargestellten QM-Ansatzes insbesondere im</p>

	Hinblick auf die angemessene Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft werden wird.“
FA 07	<p>erfüllt</p> <p>Votum: einstimmig</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss hält eine Beteiligung der Studierenden an der Studienkommission für wünschenswert und möchte explizit darauf hinweisen, dass dies an den meisten Hochschulen bereits Standard ist. In welcher Form die Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden, liegt allerdings in der Freiheit der Hochschule. Das Qualitätssicherungskonzept legt plausibel dar, dass die Evaluationsergebnisse der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen. Damit sieht der FA diesen Aspekt der Auflage als erfüllt an.</p> <p>Die Evaluationsergebnisse werden zwar durch den Dozenten ausgewertet, allerdings kann der Studiendekan auf die den Ergebnissen zugrundeliegenden Unterlagen zurückgreifen. Der FA kommt zu dem Schluss, dass die Lösungen der Hochschule weniger dem derzeitigen Standard an Hochschulen entsprechen, aber sich im rechtlichen Rahmen bewegen. Daher empfiehlt er, den folgenden Hinweis im Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen: „Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Masterstudiengangs System Engineering die Funktionalität des dargestellten QM-Ansatzes insbesondere im Hinblick auf die angemessene Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs überprüft werden wird.“</p>
FA 06	<p>nicht erfüllt</p> <p>Votum: einstimmig</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss stellt fest, dass die Hochschule Landshut ein Qualitätssicherungskonzept ausgearbeitet hat, dass zumindest in Teilen zu überzeugen vermag. Dass Studierende nicht in der Studienkommission beteiligt sind, erscheint dem Fachausschuss mit Blick auf die angemahnte studentische Partizipation zwar als unglücklich, aber, da die Meinung der Studierenden über Lehrevaluationen nachweislich berücksichtigt wird, noch als vertretbar. Demgegenüber bewertet es das Gremium als äußerst kritisch, dass die Auswertung der Lehrevaluationen nach wie vor in der Verantwortung des jeweiligen Lehrenden selbst liegt. Auch wenn der Dekan ein Zugriffsrecht auf die Ergebnisse hat, besteht so prinzipiell die Möglichkeit, negative Bewertungen im Vorfeld zu filtern. Auch erscheint dem Fachausschuss angesichts kleiner Lerngruppen, die notwendige Anonymität der Bewertenden als nicht gesichert. Dementsprechend bewertet der Fachausschuss Auflage 1 als nicht erfüllt.</p>

A 2. (ASIIN 2.1) Die Bezeichnung der Module muss das Niveau der zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte widerspiegeln. Zudem müssen auch die Beschreibungen der Module das Masterniveau des Studiengangs widerspiegeln und kompetenzorientierter formuliert sein.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Modulbeschreibungen wurden entsprechend angepasst und sind veröffentlicht.
FA 07	erfüllt Votum: einstimmig
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig

Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)

Die Akkreditierungskommission diskutiert die Auflagenerfüllung. Von Auflage 1 (Qualitätssicherung) abgesehen, betrachtet sie alle Auflagen als erfüllt.

Hinsichtlich der Auflage 1 weist die Akkreditierungskommission zunächst darauf hin, dass die Auflage in Hinblick auf die systematische Workloaderhebung, die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden und die Absolventenbefragungen, die im eingereichten Qualitätssicherungskonzept verankert sind, als erfüllt bewertet ist. Allerdings beurteilt die Akkreditierungskommission die Auflage in Bezug auf die Beteiligung der Studierenden an der systematischen Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die unabhängige Auswertung der Lehrevaluationsergebnisse als nicht erfüllt.

Die Akkreditierungskommission kann die Bedenken des Fachausschusses 06 nachvollziehen, dass aufgrund der Auswertung der Lehrevaluation durch die Lehrenden selbst, prinzipiell die Möglichkeit besteht, negative Bewertungen im Vorfeld zu filtern, auch wenn der Studiendekan ein Zugriffsrecht auf die der Auswertung zu Grunde liegenden Evaluationsergebnisse hat. Die Akkreditierungskommission schließt sich daher den Gutachtern und dem Fachausschuss 06 an, dass die Auswertung der Lehrevaluationsergebnisse auch weiterhin nicht unabhängig von den betroffenen Lehrenden erfolgt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs diskutiert. Im Qualitätssicherungskonzept legt die Hochschule zwar plausibel dar, dass die Auswertungen der (Lehr-)Evaluationsergebnisse in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen, allerdings sind diese wie oben erläutert nicht unabhängig. Des Weiteren ist für die Akkreditierungskommission nicht nachvollziehbar, dass kein Studierendenvertreter in der Studienkommission vertreten ist und verweist darauf, dass

dies gegenwärtiger Standard an den meisten Hochschulen ist und die Studierenden somit ebenfalls aktiv an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt werden könnten. Aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit der Auswertung der Lehrevaluationsergebnisse sowie die daraus ebenso resultierende mangelhafte Beteiligung der Studierenden an der Weiterentwicklung des Studiengangs, gilt die Auflage 1 als insgesamt nicht erfüllt.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma System Engineering	Auflage 1 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN Siegel	Akkreditierung bis max.
Ma System Engineering	Auflage 1 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

K Beschwerde (01.07.2016)

Beschwerde der Hochschule (13.05.2016)

Die Hochschule legt fristgerecht Beschwerde ein gegen die Entscheidung der Akkreditierungskommission für Studiengänge vom 08.04.2016, die Auflage A 1 als nicht vollständig erfüllt anzusehen.

Die Hochschule ist der Ansicht, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die Auflage als nicht erfüllt zu bewerten.

Beschluss der Akkreditierungskommission (01.07.2016)

Siegel des Akkreditierungsrates:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge stellt fest, dass mit Einreichung der Unterlagen der Sachgrund für die Beschwerde entfällt, da die Hochschule mit der Beschwerde ein aktualisiertes QM-Konzept einreicht, sodass die Auflage als erfüllt betrachtet wird.

Die Akkreditierung für das Siegel des Akkreditierungsrates sowie das ASIIN-Siegel wird bis zum 30.09.2021 verlängert.

ASIIN-Siegel:

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge stellt fest, dass mit Einreichung der Unterlagen der Sachgrund für die Beschwerde entfällt, da die Hochschule mit der Beschwerde ein aktualisiertes QM-Konzept einreicht, sodass die Auflage als erfüllt betrachtet wird. Die Akkreditierung für das ASIIN-Siegel wird bis zum 30.09.2021 verlängert.

Begründung:

Die Akkreditierungskommission verweist darauf, dass in den Regeln des Akkreditierungsrates sowie in den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die Unabhängigkeit der Lehrevaluationsergebnisse nicht explizit verankert ist. Allerdings sollen Evaluationsergebnisse bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Für die Akkreditierungskommission ist weiterhin fraglich, inwiefern die nicht unabhängige Auswertung der Lehrevaluationsergebnisse zur Weiterentwicklung des Studiengangs beitragen kann, wenn prinzipiell die Möglichkeit durch die Lehrenden besteht, negative Bewertungen im Vorfeld zu filtern. Des Weiteren stellt die unabhängige Auswertung der Lehrevaluationsergebnisse bereits Standard an den meisten deutschen Hochschulen dar.

Gleichzeitig entfällt nach Ansicht der Akkreditierungskommission die Sachgrundlage für die Beschwerde, da die Hochschule zusammen mit der Beschwerde ein überarbeitetes Qualitätsmanagementkonzept im Entwurf einreicht, welches weiterführende Qualitätsmanagementmaßnahmen vorsieht, die mit der Implementierung zur Erfüllung der Auflage A1 führen. Zukünftig soll die Studienkommission des Studiengangs Ma System Engineering um einen Studierendenvertreter erweitert werden. Neben der Einbindung der Studierenden in die Studienkommission gibt es eine studiengangsbezogene Befragung zur Studienzufriedenheit. Durch diese zusätzlichen unabhängigen Qualitätssicherungsinstrumente werden die Studierenden nun angemessen an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt, daher entfällt der Sachgrund für die Beschwerde nach Ansicht der Akkreditierungskommission und die Auflage A 1 wird mit der Implementierung des Qualitätssicherungskonzeptes als erfüllt betrachtet.